

Belgard-Pozminer Kreisblatt

No. 81

Sonnabend, den 2. Oktober

1920

Achtundsechzigster Jahrgang.



Erscheint

Jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.
sowie bei allen Postanstalten.

Inserate

werden mit 50 Pfg. die einpaltige Petit-
zeile oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr
erbeten.

Ämtlicher Teil.

Kartoffelhandel.

Ich weise darauf hin, daß Händler, die sich mit der
Lieferung von zur menschlichen Ernährung geeigneten
Kartoffeln an Brennereien befassen, zu gewärtigen
haben, daß die Entziehung ihrer Handelserlaubnis wegen
Unzuverlässigkeit veranlaßt wird.

Belgard, den 30. September 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Verarbeitung von Kartoffeln in Brennereien.

I.

Gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 7. Septem-
ber 1920 — Reichs-Gesetzbl. S. 1642 — dürfen Unter-
nehmer landwirtschaftlicher Betriebe in der eigenen Bren-
nerei soviel selbstgebaute Kartoffeln verarbeiten, als
einem Drittel des Brennrechts bei einem Verbrauch von
18 Zentner Kartoffeln für das Hektoliter reinen Alko-
hols entspricht. Das gleiche gilt für Genossenschaften
und sonstige Vereinigungen, die eine Brennerei betrei-
ben, hinsichtlich der von den Mitgliedern gebauten Kar-
toffeln.

Die Kommunalverbände haben die Verpflichtung,
durch geeignete Maßnahmen, insbesondere fortgesetzte
Kontrollen, darüber zu wachen, daß die in ihrem Bezirk
befindlichen Brennereien nicht mehr Kartoffeln verar-
beiten, als ihnen zu diesem Zwecke hienach freistehen.
Angaben über die Höhe des Durchschnittsbrandes sowie
über den abgetesteten Alkohol können, wie im Vorjahre,
von den Zollbehörden eingefordert werden.

II.

Nach § 1 Abs. 3 der genannten Verordnung können
mit Zustimmung der Reichskartoffelstelle oder der von
ihr beauftragten Stellen auch Kartoffeln in anderen
als den unter Ziffer 1 vorgesehenen Fällen in Brenne-
reien verarbeitet werden.

Mit Rücksicht darauf, daß der starke Bedarf an
Speisekartoffeln die Heranziehung aller verfügbaren Vor-
räte zu seiner Deckung erforderlich macht, muß die Ver-
arbeitung von Kartoffeln in Brennereien über den durch
§ 1 Abs. 2 der Verordnung vom 7. September 1920
gezogenen Rahmen hinaus grundsätzlich unterbleiben. In
besonderen Fällen wird die Reichskartoffelstelle jedoch
der Verarbeitung zustimmen können, wenn es sich um

Kartoffeln handelt, die nicht gesund und zur mensch-
lichen Ernährung ungeeignet sind, und wenn ferner eine
Unterschlagung dieser Kartoffeln in Trocknereien und
Stärkefabriken untunlich erscheint.

Zur Verarbeitung zugelassen werden daher vor-
zugweise nur minderwertige Kartoffeln, die von den
Bedarfskommunalverbänden als Abfälle verkauft wurden.

Gewerbliche Brennereien, die ungesunde Kartoffeln
zu verarbeiten beabsichtigen, haben einen von dem Kom-
munalverband ihres Bezirks beglaubigten Antrag, aus
dem die Menge und die Herkunft der von ihnen zu
verarbeitenden Kartoffeln sowie der gezahlte Preis her-
vorgehen muß, der Reichskartoffelstelle vorzulegen. Durch
ständige Revisionen haben die Kommunalverbände dar-
über zu wachen, daß die in ihrem Bezirk gelegenen Bren-
nereien nur Kartoffeln verarbeiten, zu deren Verarbei-
tung ihnen die Genehmigung erteilt ist.

Es darf hierzu bemerkt werden, daß auch der aus
der Verarbeitung ungesunder Kartoffeln erzeugte Spiri-
tus unter das Gesetz vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl.
S. 887) fällt und daher ablieferungspflichtig ist.

Zur Vermeidung von Mißständen werden die Kom-
munalverbände ferner ersucht, von vornherein bekannt
zu geben, daß Händler, die sich mit der Lieferung von
Kartoffeln an Brennereien befassen, zu gewärtigen haben,
daß die Entziehung ihrer Handelserlaubnis wegen Unzu-
verlässigkeit veranlaßt wird.

Berlin B. 9, den 20. September 1920.

Reichskartoffelstelle.
gez. Reide.

Veröffentlicht.

Belgard, den 28. September 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Anzuverlässige Kartoffelhändler.

Im Kreise bewegen sich allerlei Elemente, um im
Großhandel Kartoffeln aufzukaufen. Zuberlässig sind sie
in keiner Weise. Eine Großhandelserlaubnis besitzen sie
nicht. Ich ersuche die Polizeibehörden, in Sonderheit auch
die Herren Landjäger, die allerschärfste Kontrolle vorzu-
nehmen. Kartoffelhändler, die ohne die Großhandelsge-
nehmigung auf Grund der Kettenhandelsverordnung vom
24. Juni 1919 (R.-G.-Bl. S. 581) sind, sind sofort anzu-
halten; ihre Papiere, aus denen sich Näheres über die

Kartoffelaufkäufe ergibt, sind zu beschlagnahmen und mir zur Strafverfolgung einzureichen. Derartige Kartoffelhändler sind, solange sie im Kreise sind, dauernd zu überwachen, damit sie hier unschädlich gemacht werden. Ich erwarte von den Polizeibehörden, daß sie in dieser Richtung ganz besonders ihre Pflicht tun. Sollte ich beobachten, daß trotzdem im Kreise solche Händler tätig sind, dann werde ich die verantwortlichen Beamten rücksichtslos zur Verantwortung ziehen.

Belgard, den 24. September 1920.

Der Vorsitzende des Kreisauausschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

Dienststunden des Kreiswirtschaftsamts, des Kreisauausschusses und des Landratsamts.

Die Dienststunden des Kreiswirtschaftsamts, des Kreisauausschusses (einschließlich Kreiskommunalkasse) und des Landratsamtes finden vom

Freitag, den 1. Oktober d. Js.

ab wie folgt statt:

vormittags von 8 bis 1/2 Uhr

nachmittags von 3 bis 6 Uhr.

Sonnabends sind nur Dienststunden von vorm. 8 bis 1 Uhr.

Für den persönlichen und Fernsprechverkehr sind die Büros des nachmittags nur für die allerdringendsten Fälle geöffnet.

Belgard, den 28. September 1920.

Der Vorsitzende des Kreisauausschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

Prüfung der Mühlen.

Zur ordnungsmäßigen Durchführung der Mühlenkontrolle ordne ich an, daß Müller, die von ihrer Mühle abwesend sind, die Mühlen Schlüssel zu Hause zu lassen haben.

Belgard, den 28. September 1920.

Der Vorsitzende des Kreisauausschusses.

Der Landrat. Dr. Ahrendts.

Anonyme Schreiben.

Es gehen mir noch immer anonyme Anzeigen zu.

Ich muß darauf hinweisen, daß aus grundsätzlichen Erwägungen Anzeigen ohne Namensunterschrift nicht nachgegangen werden kann.

Belgard, den 29. September 1920.

Der Vorsitzende des Kreisauausschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

Bücher- und Preisprüfungsstelle.

Die Bücher- und Preisprüfungsstelle befindet sich im Kreis-hause Zimmer Nr. 23. Die Bevölkerung wird gebeten, geeignete Fälle bei dieser Stelle sofort zur Nachprüfung anzubringen.

Belgard, den 27. September 1920.

Der Vorsitzende der Preisprüfungsstelle.

Betrifft: Quittungskarten für die Invaldenversicherung.

Da gegen die Vorschriften über die Aufbewahrung und Einsendung der Quittungskarten pp. vielfach verstoßen wird, lasse ich dieselben nachstehend folgen. Ich ersuche die Quittungskartenausgabestellen die nachstehenden Vorschriften sorgfältig zu beachten.

Auszug aus der Anweisung für die Quittungskartenausgabe vom 20. November 1911 (Sonderbeilage zu Nr. 51 des Amtsblatts für 1911).

15. Die abgegebenen Karten sind sorgfältig aufzubewahren und spätestens vierteljährlich an die Versicherungsanstalt des Bezirks der Ausgabestelle portofrei als Sendung mit Wertangabe zu übersenden. Bei Ueber-sendung durch die Bahn genügt es, daß die absendende Stelle ihr Interesse an der Lieferung im Frachtbriefe an-gibt. Wünschen der Versicherungsanstalt wegen Einhal-tung kürzerer Einsendungsstermine ist zu entsprechen. Vor Ablauf der Beschwerdefrist und vor Erledigung der etwa eingelegten Besagwerbe ist die Karte nicht abzusenden.

Diese Bestimmungen gelten auch für gesunde, zu-rückgelassene oder unbestellbar gebliebene verwahrte Karten.

16. Die Ausgabestellen haben mit der Karte zugleich die Bescheinigungen über die Krankheiten (Ziffer 10, III) und zwar auch dann, wenn die Eintragung der Krankheit abgelehnt worden ist (Ziffer 10, IIIa) sowie Nachweise über Beschäftigungen, welche in die Zeit vor Inkrafttreten der

Versicherungspflicht für den Berufszweig des Versicherten fallen, abzunehmen und mit der Karte an die Versicherungsanstalt des Bezirks zu übersenden. Die Krankheitsbescheinigungen und Arbeitsnachweise sind den aufgerechneten Karten beizufügen.

Das gleiche gilt von Bescheinigungen, die nach § 1370 Personen auszustellen sind, die aus einer Sonderanstalt auscheiden. Militärpapiere sind nicht abzunehmen.

3. Abschnitt: Die Erneuerung (Ersetzung von Quittungskarten.

17. Verlorene, unbrauchbar gewordene oder zer-störte Karten werden nach folgenden Grundsätzen durch neue ersetzt (§ 1421):

1. Die Außenseite erhält genau die Aufschriften der zu erneuernden Karte, soweit sie nachweisbar sind, also auch die Bezeichnung der Ausgabestelle und die Nummer der Karte. Ist der Name der Versicherungsanstalt, die Bezeichnung der Ausgabestelle und die Nummer der Karte nicht festzustellen, so erhält die erneuerte Karte den Namen der Versicherungsanstalt, in deren Bezirk der Versicherte zur Zeit der Erneuerung beschäftigt ist, die Bezeichnung der die Erneuerung bewirkenden Ausgabestelle und die Nummer 1. An den Kopf der Karte oder an eine andere geeignete Stelle ihrer Außenseite ist der Vermerk „Erneuert“ und das Datum des Erneuerungstages zu setzen; an dem für das Siegel bestimmten Platze ist das Siegel der Ausgabestelle abzudrucken.

In die Innenseite der neuen Karte ist auf den zur Aufnahme von Marken bestimmten Feldern, in der Regel oben links beginnend, mit möglichster Raumersparnis einzutragen, für wieviel Beitragswochen in der zu erneuernden Karte nachweislich Marken für die einzelnen Lohnklassen und Versicherungsanstalten enthalten waren. Dabei ist der Zeitraum, für den die Marken nach ihrer Entwertung verwendet sind, anzugeben. Der Nachweis des Inhalts der zu erneuernden Karte ist Sache des Inhabers. Ist diese Karte noch vorhanden, so ist ihr erkennbarer Inhalt ohne weitere Prüfung in die neue Karte einzutragen. Im übrigen bedarf es eines glaubhaften Nachweises. In der Regel genügt hierzu die Vorlegung der Lohnliste des Arbeitgebers, wenn aus ihnen die Verwendung der Marken zweifellos hervorgeht, oder eine zuverlässige Auskunft des Arbeitgebers, der Einzugsstelle oder der Mitarbeiter der Versicherten.

Vor Uebertragung der Beiträge sind die Versicherungsanstalten zu hören, wenn nicht die unbrauchbar ge-wordene Karte vorgelegt wird; sie werden in jedem Falle nachher unterrichtet (§ 1421 Abs. 2).

Die Uebertragung erfolgt nach folgendem Muster:

„Bei Erneuerung der Karte übertragen:

10 W. II. V. A. Königreich Sachsen für die Zeit von . . . bis

13 W. III. V. A. Brandenburg für die Zeit von . . . bis

8 W. V. V. A. Rheinprovinz für die Zeit von . . . bis

10 Z. M. V. A. Rheinprovinz.

Halle, den 5. März 1900.

(Name des den Uebertragungsvermerk ausstellenden Beamten).

(Dienstiegel).“

Dabei bedeuten die Abkürzungen W. „Beitragswochen“, V. A. „Versicherungsanstalt“, die römischen Ziffern I, II, III, IV, V, die Lohnklassen, Z. M. „Zusatzmarken“, die arabischen Ziffern die Anzahl von Beitragswochen*, für welche Marken der Lohnklasse und Versicherungsanstalt beigebracht waren oder bei Zusatzmarken die Zahl der verwendeten Marken; z. B. können die oben aufgeführten 13 Wochen III. Versicherungsanstalt Brandenburg aus einer nach dem 1. Januar 1911 verwendeten für einen Zeitabschnitt von 13 Wochen hergestellten Beitragsmarken III. Lohnklasse der Versicherungsanstalt, Brandenburg herrühren. Der Uebertragungsvermerk ist von dem übertragenden Beamten zu unterschreiben. Die in der unbrauchbar gewordenen Karte vorhandenen Marken dürfen weder entfernt noch in die neue Karte eingeklebt werden.

* Zu beachten ist, daß für mehrere Beitragswochen gemeinsam eine Marke verwendet werden kann.

Wird nicht glaubhaft nachgewiesen, ob und wieviel Beitragsmarken in der zu erneuernden Karte enthalten waren, so ist von der Markenübertragung abzusehen und in die erneuerte Karte der Vermerk aufzunehmen: „Bei Erneuerung der Karte waren Beitragsmarken nicht zu übertragen“. Dieser Vermerk bedarf weder der Unterschrift noch der Beidrückung des Siegels.

III. Die erneuerte Karte ist dem Versicherten auszuhandigen. Die etwa vorhandene alte Karte behält die Ausgabe stelle ein und vermerkt unter Beidrückung ihres Siegels auf der Außenseite: „Nach Erneuerung einbehalten.“ Auf die Innenseite dieser Karte ist der Vermerk zu setzen, der gemäß II Abs. 4 in die neue Karte einzutragen ist. Die Aushändigung der neuen Karte hat Zug um Zug mit der etwaigen Uebergabe der alten Karte zu geschehen.

Belgard, den 25. September 1920.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

Einsendung und Aufbewahrung von Quittungskarten.

Das Reichsversicherungsamt hat im Einverständnis mit dem Herrn Reichsarbeitsminister die Landesversicherungsanstalten dahin angewiesen, daß sie die auf den Namen der Landes-Versicherungsanstalt Elsaß-Lothringen als Ursprungsanstalt lautenden Quittungskarten an die Landesversicherungsanstalt Baden, die auf die Landesversicherungsanstalt Posen lautenden Quittungskarten an die Landesversicherungsanstalt Brandenburg einsenden. Von diesen Landesversicherungsanstalten werden die Karten bis auf weiteres aufbewahrt werden. Die auf die Landesversicherungsanstalt Westpreußen lautenden Quittungskarten können dieser Anstalt selbst zugesandt werden.

Dies den Ausgabe stelle für Quittungskarten zur Kenntnis.
Belgard, den 24. September 1920.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

Im Hinblick auf die inzwischen eingetretene weitere Steigerung der Lebensmittelpreise habe ich die Verpflegungskosten für Wutschutzpatienten beim Institut für Infektionskrankheiten „Robert Koch“ Berlin N 39, Föhrrerstraße 2, vom 15. September d. Js. ab für Kinder unter 12 Jahren von 126 M. auf 168 M. und für Erwachsene von 168 M. auf 252 M. erhöht.

Berlin W 66, den 13. September 1920.

Der Minister für Volkswohlfahrt.

J. A. gez. Gottstein.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden ersucht vorstehenden Erlaß sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

Belgard, den 25. September 1920.

Der Landrat.

Karten der Landesaufnahme.

Die Preussische Landesaufnahme Berlin NW 40 Moltkestraße 4 hat mir einige Probekarten neuester Aufnahme nebst Katalog übersandt.

Ich mache auf die Beschaffung dieser Karten aufmerksam, die sehr empfehlenswert erscheinen. Die Kartenproben, sowie der Katalog liegen im Kreishaus Zimmer 10 vom 1.—31. Oktober d. Js. zur Einsichtnahme für Jedermann aus.

Belgard, den 29. September 1920.

Der Landrat.

Wanderhaushaltungsschule.

Der Betrieb der ländlichen Wanderhaushaltungsschule des Kreises, der während des Krieges vorübergehend eingestellt werden mußte, soll wieder aufgenommen werden. Es wird beabsichtigt, künftig neben dem rein haus- und landwirtschaftlichen Unterricht auch einige Unterweisungen in den Elementarfächern, in der Bürgerkunde sowie in praktischen Übungen in Nadelarbeit in größtem Umfange einzuflechten. Die Wanderhaushaltungsschule hat den Zweck, den schulentlassenen Töchtern der Kleingrundbesitzer, landwirtschaftlichen Privatbeamten, ländlichen Handwerker und kleinen Gewerbe-

treibenden für alle im Haushalt vorkommenden Arbeiten die richtige Ausbildung zuteil werden zu lassen.

Die Magistrate, sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher, welche die Abhaltung eines Lehrganges an ihrem Ort wünschen, bitte ich, mir dies möglichst sofort mitzuteilen, damit ich in die Lage versetzt werde, bei dem Herrn Regierungspräsidenten den Antrag auf Gewährung von Staatsbeiträgen für die Lehrgänge einzureichen.

Ein Lehrgang kann abgehalten werden, wenn etwa 16 Teilnehmerinnen sich melden.

Ich nehme an, daß das geringe Interesse, das während des Sommers für die Wanderhaushaltungsschule befundet wurde, nur auf Zeitmangel zurückzuführen war und hoffe, daß jetzt im Herbst gerade auf dem Lande von der schönen Einrichtung ausgiebiger Gebrauch gemacht werden wird.

Belgard, den 24. September 1920.

Der Kreis Ausschuß.

Kreiswohlfahrtsamt.

Betr. Baukostenzuschüsse.

Um den Bauherren die Durchführung der gemäß den Bundesratsbestimmungen vom 31. Oktober 1918 mit Baukostenzuschüssen bedachten Wohnungsbauten zu erleichtern, bin ich damit einverstanden, daß die Darlehnszahlungen auf die gewährten Baukostenzuschüsse unter Beobachtung meiner Runderlasse vom 4. April 1919 — St. 9. 564 — und vom 19. Juli 1919 — St. 9. 1488 — bis zur vollen Höhe des bewilligten Baukostenzuschusses ausgedehnt werden können. Voraussetzung ist jedoch ferner dabei, daß die bezugsfertige Vollenbung der Bauvorhaben, für die der volle Zuschuß darlehnsweise gezahlt wird, nach pflichtmäßiger Prüfung ihnen gesichert erscheint und daß der Bauherr die Verpflichtung übernimmt, Ihnen die sämtlichen Baurechnungen zwecks Nachprüfung der Baukosten vorzulegen. An der Rückzahlungsverpflichtung der Gemeinden (Gemeindevverbände) gemäß Ziffer 2 des Erlasses vom 4. April 1919 — St. 9. 564 — und der Vorschrift, daß das Darlehen höchstens bis zur Höhe der bis dahin für den Bau wirklich geleisteten Aufwendungen gewährt werden darf, wird hierdurch nichts geändert.

Wegen der Anweisung dieser Darlehnszahlungen verweise ich auf meinen Runderlaß vom 25. Oktober 1919 — St. 9. 1573 —. Ist der Baukostenzuschuß in voller Höhe durch Darlehnsanweisungen gezahlt worden, so ist nach Erfüllung der mit dem Baukostenzuschuß verbundenen Verpflichtungen als Rechnungsbeleg eine Schlußanweisung unter entsprechender Aenderung des Modells 3 des Erlasses vom 25. Oktober 1919 — St. 9. 1573 — zu erteilen.

Berlin W 66, den 11. September 1920.

Leipziger Straße 3.

Der Minister für Volkswohlfahrt.

Im Auftrage. gez. Conze

Auf die Auszahlung von Reichsdarlehen für Wohnungsbauten findet vorstehender Erlaß keine Anwendung.

Vorstehendes bringe ich den Herren Ortsvorstehern des Kreises zur Kenntnis und Beachtung.

Belgard, den 26. September 1920.

Der Landrat.

Betrifft Anträge auf Erteilung von Wander- gewerbe- und Gewerbebescheinigen für das Jahr 1921.

Ich ändere meine Bekanntmachung vom 23. d. Mts., Kreisblatt Nr. 80 hierdurch dahin ab, daß in den Fällen, wo Personen für das laufende Jahr im Besitze eines Wandergewerbe- und Gewerbebescheinigen sind, anstelle der Formulare A und B die Formulare C und D zur Anwendung kommen können. Für alle Personen, welche das Gewerbe neu beginnen bzw. noch nicht Begleiter gewesen sind, sind stets die Vordrucke A und B zu verwenden.

Die Amtsvorsteher wollen dies beachten.

Belgard, den 30. September 1920.

Der Landrat.

Kollekte.

Mit dem Einsammeln der für Zwecke des Pommerschen Krüppelpflegevereins in Stettin für das Jahr 1920 genehmigten Kollekte ist im hiesigen Bezirk anstatt des Sammlers Otto Schröder aus Greifenhagen der Sammler Jakob Dombrowski aus Stettin beauftragt und mit dem erforderlichen Ausweis versehen worden.

Belgard, den 29. September 1920.

Der Landrat.

Erinnerung.

Ich ersuche um umgehende Erledigung meiner Kreisblattverfügung vom 16. September 1920, betr. Registrierung der Kriegergräber und Kriegergräbersfürsorge.

Belgard, den 1. Oktober 1920.

Der Landrat.

Persönliches.

In Drenow ist der Landwirt Jürgen von Kleist zum zweiten stellw. Gutsvorsteher ernannt und als solcher bestätigt worden.

Belgard, den 1. Oktober 1920.

Der Landrat.

Die Herren Standesbeamten ersuche ich, falls ihnen in der Zeit vom 1. Juli bis 30. September d. Js. noch Anzeigen über Kriegstoterbefälle unmittelbar von den Truppenteilen, Lazaretten usw. zugegangen sind, mir die vorgeschriebene Nachweisung darüber bestimmt bis zum 5. Oktober d. Js. einzureichen.

Belgard, den 30. September 1920.

Der Landrat.

Arbeiter Hermann Bauschke gestern hier entwichen. Schwere Diebstahl. Landjägern und Ortsvorstehern sofort zwecks Verhaftung im Betretungsfalle mitteilen. 24 Jahre, 1,68 groß, blond, spitze Nase, Anflug von Schnurrbart, schwarzer Anzug, grüner Hut, Militärstiefel.

Kolberg, 30. Sept. 20.

Amtsgericht.

Die Ortspolizei- und die Ortsbehörden des Kreises, sowie die Herren Landjäger ersuche ich um sofortige Nachforschung, im Betretungsfalle um Festnahme des p. Bauschke und sofortigen Bericht an mich.

Belgard, den 30. September 1920.

Der Landrat.

Nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes ist bei der Kuh des Arbeiters Albert Treichel in Moltow die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Kolberg, den 24. September 1920.

Der Landrat.

Veröffentlicht.

Belgard, den 29. September 1920.

Der Landrat.

Bei dem Klauenvieh des Gutes Moitzlin ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Die nötigen Anordnungen für die Durchführung der Schutzmaßnahmen sind erfolgt.

Kolberg, den 18. September 1920.

Der Landrat.

Veröffentlicht.

Belgard, den 29. September 1920.

Der Landrat.

Nichtamtlicher Teil.

Auswanderungspropaganda des Ansiedlungsvereins Ost.

Man schreibt uns:

Auf eine Anfrage der Reichszentrale für Heimatdienst beim Reichswanderungsamt Stettin betreffend Aus-

wanderungs-Propaganda des Ansiedlungsvereins Ost, ging nachstehende Antwort ein:

Der vom Verein Ansiedlung Ost am 13. Juli 1920 von Stettin abgeschickte Transport bestand aus etwa 200 Industriearbeitern, die in Kolonna in Fabriken beschäftigt werden sollten. Dieser Transport hatte in Ostland Schwierigkeiten wegen der Durchreise zu bestehen, gelangte aber schließlich an seinen Bestimmungsort. Am 30. Juli hat der russische Volkskommissar für auswärtige Angelegenheiten in einem Funkpruch darauf hingewiesen, daß dieser Transport von den russischen Behörden nur unter Berücksichtigung der äußerst schwierigen Lage, in der sich diese Auswanderer befunden hätten, übernommen worden sei, daß aber künftige Leute, die ohne Erlaubnis der Sowjetregierung ausreisen, bedingungslos von der russischen Grenze zurückgeschickt werden müßten. Welche Folge diese Nachricht auf die ganze Auswanderungsbewegung nach Rußland und insbesondere auf den Verein Ansiedlung Ost haben wird, läßt sich nicht übersehen. Der Verein hat übrigens schon vor Eintreffen des Funkpruches die Aufnahme von neuen Mitgliedern gesperrt.

Pebecco

wird seit über 25 Jahren von Ärzten und Zahnärzten empfohlen als eins der zuverlässigsten Mittel zur Pflege des Mundes und der Zähne.

Probetuben versenden kostenfrei

P. Beiersdorf & Co., G. m. b. H., Hamburg 30.

Inseratenteil.

Habe die Praxis des prakt. Arztes
H. Sand, Gr. Schönow, übernommen.

Dr. Hans Müller,
prakt. Arzt.

Für den Vertrieb unserer bestbekanntesten,
stark eingebrauten Biere suchen wir

geeignete Vertreter

für Belgard und Polzin.

Stettiner Bergschloß-Brauerei
Aktiengesellschaft, Stettin.

Bruchkranke

können ohne Operation und Beruhsstörung geheilt werden. Sprechstunde in Belgard a. d. P. Wolters Hotel am 7. Okt. von 10-1 Uhr.

Dr. med. Knopf,
Spezialarzt für Bruchleiden.

Halte jetzt Sprechstunde
10-12, 3-5 Uhr

Dr. Alfons Gerson

Spezialarzt für Frauenkrankheiten
und Chirurgie

Stettin Paradeplatz 9, I
Tel. 6194 — Privatklinik.

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klempe Nachf., Belgard.